

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 63/08 B

L 7 AL 232/06 (Hessisches LSG)
S 2 AL 2001/03 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld (Alg) bzw Arbeitslosenhilfe (Alhi).
- 2 Der im Jahre 1952 geborene Kläger war vom 1. April 1998 bis 31. Oktober 2002 als Geschäftsführer selbständig tätig. Zuvor übte er langjährig eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus. Seinen Antrag auf Alg vom 28. November 2002 lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, dass der Kläger die Anwartschaftszeit nicht erfülle, da er innerhalb der erweiterten Rahmenfrist vom 28. November 1997 bis 27. November 2002 nicht mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden habe. Einen Anspruch auf Alhi habe er ebenfalls nicht, da er innerhalb der Vorfrist von einem Jahr vor dem 28. November 2002 kein Alg bezogen habe (Bescheid vom 24. Februar 2003; Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2003). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Frankfurt vom 6. November 2006; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 17. März 2008).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzlicher Klärung bedürfe die Frage, "inwieweit die Zahlung des Alg nur von demjenigen erlangt werden könne, der die Anwartschaftszeit nach § 123 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) unter anderem deshalb erfülle, weil er innerhalb der Rahmenfrist nach § 124 Abs 1 SGB III drei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei oder inwieweit durch diese Rahmenfrist unter völliger Außerachtlassung von zurückgelegten Beitragszeiten sich daher ein Verstoß gegen Art 3 iVm Art 2 Grundgesetz (GG) und gegen Art 12 GG ergebe". Im vorliegenden Verfahren müssten die Beiträge wegen der Dauer der Beitragszahlung bei der Leistungsgewährung berücksichtigt werden. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung gehe einseitig zu Lasten der Beitragszahler, die über lange Jahre versicherungspflichtig beschäftigt gewesen seien und das System getragen hätten. Eine Ungleichbehandlung sei nicht deshalb zu verneinen, weil die Arbeitnehmer zu unterschiedlichen Zeiten eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hätten.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Der Senat konnte deshalb über die



Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen.
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht, da der Beschwerdeführer jedenfalls die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage der Verfassungsmäßigkeit der Anspruchsvoraussetzung der "fließenden Anwartschaft", nach der Versicherungszeiten noch eine gewisse zeitliche Nähe zum Eintritt des Versicherungsfalls der Arbeitslosigkeit aufweisen müssen (vgl hierzu im Einzelnen Söhngen in Eicher/Schlegel, SGB III, § 124 RdNr 1, Stand August 2004), nicht aufgezeigt. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht (BSG) bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt haben bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es gänzlich, obwohl das BSG und das BVerfG bereits entschieden haben, dass eine Belastung mit Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung auch ohne Erwerb einer Anwartschaft verfassungsgemäß sein kann (BVerfG SozR 4100 § 168 Nr 21), der Verfall einer Anwartschaft durch Zeiten einer nicht beitragspflichtigen Tätigkeit im Grundsatz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und der Verlust einer Anwartschaft (zB während der Referendarzeit) nicht als Verstoß gegen den Gleichheitssatz beanstandet werden kann (BSG SozR 3-4100 § 104 Nr 3 S 11f). Insofern behauptet der Beschwerdeführer noch nicht einmal, dass einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht vorhanden sei.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

